



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

24.Juni 1992

Finanzielle Entschädigung der Islamischen Republik Iran (IRI) für die am 5. April 1992 verursachten Schäden am Kanzleigebäude

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- Das EDA wird ermächtigt, mit der IRI Gespräche betreffend die Bezahlung der durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden (infolge der Stürmung der Kanzlei an der Thunstrasse 68 am 5. April 1992) am Gebäude, seiner Ausrüstung sowie an Mobiliar und Apparaturen aufzunehmen.
- 2. Das EDA unterbreitet dem Bundesrat zu gegebener Zeit das Kreditbegehren (zu Lasten des Kredits nicht versicherte Risiken, Budgetrubrik 601-3190.001).

Für getreuen Protokollauszug:

Mucraes lengeles

Protokollauszug an: ☑ohne / □ mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
×		EDA	10	_
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	×	EFD	7	-
	X	EVD	5	1
		EVED		
		ВК		
	×	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 12. Juni 1992

An den Bundesrat

ANTRAG

FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN (IRI) FÜR DIE AM 5. APRIL 1992 VERURSACHTEN SCHÄDEN AM KANZLEIGEBÄUDE

- 1. Ausgangslage
- 1.1. Am Sonntag, 5. April 1992 stürmte eine Gruppe von etwa 20 Mitgliedern der oppositionellen Volksmudjaheddin das Kanzleigebäude der iranischen Vertretung in Bern an der Thunstrasse 68.
 - Dabei drangen 11 Mitglieder der Demonstrantengruppe gewaltsam in das Gebäude ein, zerstörten oder beschädigten Teile des Mobiliars, der Inneneinrichtungen, der Uebermittlungsgeräte sowie des Gebäudes. Akten wurden aus den Schränken gerissen und zusammen mit Einrichtungsgegenständen aus dem Kanzleigebäude geworfen. Es entstand nach iranischen Angaben ein Gesamtschaden von gegen 1 Million SFr.
- 1.2. Die Polizei nahm 24 Manifestanten fest, wobei gegen 11 von ihnen ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und tätlichem Angriff auf fremde Hoheitszeichen (Art. 145, 186 und 298 StGB) eröffnet wurde. Die IRI klagte gegen die 11 Demonstranten auf Ersatz für den angerichteten Schaden.
- 1.3. Vergleichbare Angriffe auf Vertretungen Irans wurden aus 10 anderen Hauptstädten in Australien, Europa und Nordamerika gemeldet, wobei die angerichteten Schäden zum Teil geringer (London, Paris), zum Teil grösser (Verletzte Personen in Canberra) waren als in Bern. Zweifellos handelte es sich um eine weltweit koordinierte Aktion der im Ausland lebenden und straff organisierten Mitglieder der iranischen Volksmudjaheddin im Vorfeld der Parlamentswahlen im Iran vom 10. April 1992. Auslöser für die Aktion

war die am gleichen Morgen erfolgte Bombardierung von Basen der Volksmudjaheddin im Irak durch iranische Kampfflugzeuge.

2. <u>Juristische Beurteilung der Schadenersatzpflicht</u>

- 2.1. Bis jetzt hat sich die Schweiz gegenüber der IRI mittels Note vom 4. Mai 1992 zu dieser Frage geäussert; demnach unterzieht das EDA die Frage der Entschädigung einer gründlichen Prüfung und wird der endgültige Entscheid durch die schweizerische Regierung getroffen.
- 2.2. Präzedenzfälle gibt es nur wenige; 1968 bezahlte die Schweizerische Eidgenossenschaft Fr. 711.-- an die BRD, 1988 der Kanton Zürich Fr. 2'500.-- an die Türkei und für die Schäden an den türkischen Vertretungen in Bern und Zürich infolge der Demonstrationen vom 13. und 14. Juli 1991 wird wiederum die Eidgenossenschaft Fr. 45'000.-- Schadenersatz bezahlen. Alle diese Zahlungen erfolgen "ex gratia" und somit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach dem Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
- 2.3. Im vorliegenden Fall kommt die Völkerrechtsdirektion des EDA in einem Gutachten zum Schluss, dass die Schweiz nach Art. 22 Abs. 2 des Wiener Uebereinkommens juristisch nicht haftbar sei, da die angeordnete "intensive polizeiliche Berondung" als angemessene Vorsichtsmassnahme im Sinne dieser völkerrechtlichen Konvention gewertet werden könne. Es lagen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Angriff auf die iranische Botschaft zu diesem Zeitpunkt vor.
- 2.4. Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, welche obligatorisch ist und mit der auch die IRI einen Vertrag abgeschlossen hat, ermittelte einen Schadenbetrag am Gebäude, den sie im Rahmen der Terror- und Unruheversicherung übernehmen kann, von brutto 250'000.-- Fr. Der gesetzliche Selbstbehalt, welcher von der Bruttosumme in Abzug gebracht wird, beträgt 10 Prozent. Am 10. Juni 1992 hat die Versicherung eine Pauschalsumme von 225'000.-- Fr. bezahlt. Ueber den Abschluss einer Mobiliarversicherung durch die IRI ist nichts bekannt.

3. Politische Erwägungen

3.1. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der IRI haben für unsere Aussenpolitik einen besonderen Stellenwert. Neben der regionalpolitisch wichtigen Rolle Irans am Golf und in Zentralasien ist die Interessenvertretung der USA im Iran als das wichtigste Mandat der Schweiz im Rahmen ihrer Politik der guten Dienste in Betracht zu ziehen. Im Zusammenhang mit der Befreiungsaktion westlicher Geiseln im

Libanon fand zudem bis Sommer 1991 eine intensive Zusammenarbeit zwischen hochrangigen Vertretern beider Staaten statt.

- 3.2. Das schweizerisch-iranische Verhältnis litt im Laufe der vergangenen zwei Jahre unter verschiedenen Vorfällen, welche zu beträchtlichen Spannungen zwischen den zwei Staaten geführt haben. Erwähnt sei an dieser Stelle nur
 - die Ermordung des iranischen Exilpolitikers Kazem Radjavi in Coppet (VD) im April 1990, welche nach Erkenntnis des waadtländischen Untersuchungsrichters von Trägern iranischer Dienstpässe begangen worden ist;
 - der Angriff auf das Gefolge von Aussenminister Velayati im Juni 1991 in Genf (ebenfalls durch Anhänger der Bewegung der Volksmudjaheddin), in dessen Folge der Iran der Schweiz wiederholt eine Verletzung ihrer Schutzpflicht vorwarf;
 - die auf Ersuchen Frankreichs erfolgte Verhaftung des Iraners Z. Sarhadi in Bern am 23. Dezember 1991 im Zusammenhang mit der Ermordung des iranischen Exilpolitikers Schapour Bakhtiar sowie
 - die Festnahme des Schweizers H. Bühler in Teheran, dem bis heute die konsularischen Rechte nur marginal gewährt werden.

Die "Begleitmusik" der heute aufgehobenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit der schweizerischen Diplomaten in Teheran seit Ende 1991 sowie die reziproke Massnahme für iranische Vertreter in der Schweiz sei hier nur angetönt.

Die Beziehungen sollten nicht durch die Verweigerung einer "ex-gratia" Leistung durch die Schweiz weiter getrübt, sondern durch diese politische Geste verbessert werden, sofern die IRI durch eine korrekte Behandlung von H. Bühler ebenfalls dazu Hand bietet.

3.3. Verschiedene westliche Staaten haben in der Vergangenheit eine generösere Haltung eingenommen als die Schweiz, sei es aus politischen Gründen (BRD, Norwegen), sei es, weil sie offenbar Art. 22 Abs. 2 des Wiener Uebereinkommens absoluter auslegen als die geschilderte Lehre und die Schweiz (Frankreich, Schweden und Oesterreich). Dazu unterscheidet sich der vorliegende Fall von früheren darin, dass das Verhalten der Schweiz direkt an demjenigen der anderen Staaten, die sich in derselben Situation befinden, gemessen werden wird. Diese zeigen sich zum grossen Teil konziliant bei der Uebernahme der Kosten:

Australien: Das Eindringen der Angreifer stellt nach Angabe Canberras eine peinliche Panne der Sicherheitsbehörden dar. Die Verpflichtung, für die Schäden aufzukommen, war demnach nie umstritten.

Frankreich: Nur minimer Schaden. Nach fester Praxis wird dieser diskussionslos vergütet.

Kanada: Anerkennt Entschädigungspflicht nach Wienerkonventionen

Niederlande: Umfangreicher Schaden am Gebäude (ca. HFL. 200'000.-) soll vollumfänglich aufgrund der Schadenersatzpflicht nach Wiener Konventionen übernommen werden.

Deutschland: Grosse Schäden von etwa 3 Mio. DM. Entschädigung Irans durch eine Globalsumme nach Schätzung eigener Experten aufgrund von "ex-gratia" Ueberlegung.

Grossbritannien: Nur geringer Schaden. Volle Entschädigung Irans auf "ex-gratia"-Basis.

Schweden: Prüfung einer Entschädigungsleistung "ex gratia".

Norwegen: Untersuchungen haben ergeben, dass iranischer Botschaftsangestellter selbst die Tür öffnete und einen Demonstranten einliess, der seinerseits Komplizen nachfolgen liess. Norwegen fühlt sich demnach nicht für Vorfall verantwortlich.

USA: Keine Forderungen von Iran gestellt. Grundsätzlich kennt die USA eine grosszügige Entschädigungspraxis.

4. Antrag

- 4.1. Gestützt auf diese Ueberlegungen beantragen wir, dass die Schweiz grundsätzlich die Bezahlung der durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden (infolge der Stürmung der Kanzlei an der Thunstrasse 68 am 5. April 1992) am Gebäude, seiner Ausrüstung sowie an Mobiliar und Apparaten übernimmt.
- 4.2. Die Auszahlung soll erst nach Vorlage und Prüfung der einzelnen Belege und gestützt auf einen erneuten Antrag an den Bundesrat erfolgen.
- 4.3. Das EDA wird ermächtigt, darüber zu entscheiden, wann die IRI über diesen provisorischen Beschluss informiert wird.
- 4.4. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Kredites nichtversicherte Risiken. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Budgetrubrik 601-3190.001 belastet.

5. <u>Aemterkonsultation</u>

Die nachstehend aufgeführten Bundesämter und Dienste wurden konsultiert und sind mit den in diesem Antrag enthaltenen Ausführungen einverstanden:

EFD EFV EVD BAWI EDA DVA

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Manum

Beilage: Beschlussdispositiv

FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN (IRI) FÜR DIE AM 5. APRIL 1992 VERURSACHTEN SCHÄDEN AM KANZLEIGEBÄUDE

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

- Die Schweiz übernimmt grundsätzlich die Bezahlung der durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden (infolge der Stürmung der Kanzlei an der Thunstrasse 68 am 5. April 1992) am Gebäude, seiner Ausrüstung sowie an Mobiliar und Apparaturen.
- 2. Die Auszahlung soll erst nach Vorlage und Prüfung der einzelnen Belege und gestützt auf einen erneuten Antrag an den Bundesrat erfolgen.
- 3. Das EDA wird ermächtigt, darüber zu entscheiden, wann die IRI über diesen provisorischen Beschluss informiert wird.
- 4. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Kredites nichtversicherte Risiken. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Budgetrubrik 601-3190.001 belastet.

Für getreuen Protokollauszug